

**Mitteilung:**

Die „Zentrale Vergabestelle“ (ZVS) führt - mit Ausnahme von Bagatellbeschaffungen (Direktbeauftragung von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert von bis zu 5.000 € bzw. von Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 15.000 € – alle Vergabeverfahren des Rhein-Sieg-Kreises durch.

**Vergaben**

Zur besseren Vergleichbarkeit wird nachfolgend die Entwicklung der von der ZVS durchgeführten Vergabeverfahren in den Jahren **2018 - 2020** dargestellt:

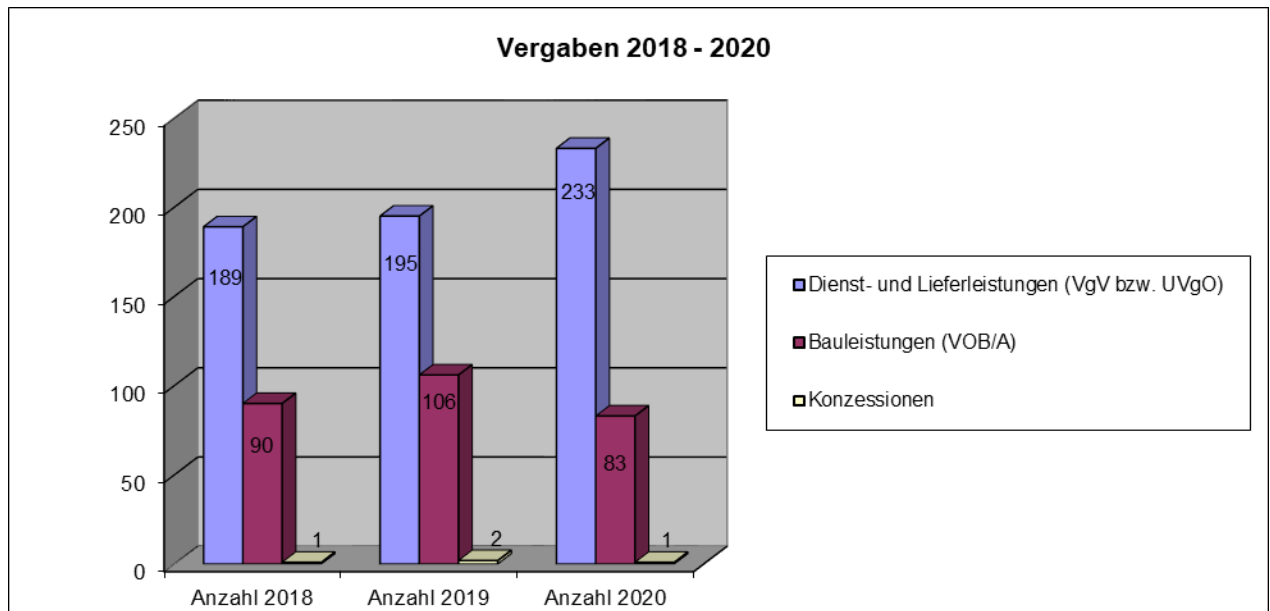
<b>Vergabeart</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Dienst- und Lieferleistungen (VGV bzw. UVgO)</b>			
europaweite Ausschreibungen	11	12	11
Bereichsausnahme § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB (Rettungsdienst)	-	-	1
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	1	-	4
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	-	1	-
öffentliche (nationale) Ausschreibungen	4	20	19
beschränkte Ausschreibungen	-	4	2
Verhandlungsvergaben	173	158	196
<b>Bauleistungen (VOB/A)</b>			
europaweite Ausschreibungen	12	10	-
öffentliche (nationale) Ausschreibungen	8	28	31
beschränkte Ausschreibungen	6	11	17
freihändige Vergaben	64	57	35
<b>Konzessionen</b>	1	2	1
<b>Summe</b>	280	303	317

GWB = Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

VGV = Vergabeverordnung

UVgO = Unterschwellenvergabeordnung

VOB/A = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A



Im Jahre 2020 wurde kein Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Rheinland gestellt.

Jedoch wurden sieben Rügen wegen vermeintlicher Verstöße gegen geltendes Vergaberecht erhoben. Drei dieser Rügen wurden zum Anlass genommen, die Leistungsbeschreibung zu ändern. In einem Fall wurde ein unberechtigter Vergabeausschluss zurückgenommen. Die verbleibenden drei Rügen wurden als unbegründet zurückgewiesen. Alle Verfahren konnten ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

Zudem mussten im Jahre 2020 insgesamt elf Vergabeverfahren aufgehoben werden. Gründe hierfür waren, dass keine oder keine wertbaren Angebote eingegangen sind (zehn Verfahren) bzw. dass die Vergabeunterlagen wegen fehlerhafter Leistungsbeschreibungen (Änderungen fachlicher Art) geändert werden mussten (ein Verfahren).

### **Vergaberecht**

Die Schwellenwerte (jeweils ohne Umsatzsteuer) für die Beachtung des europäischen Vergaberechts betragen im Jahre 2020 für

• Bauaufträge:	5.350.000,00 €
• Dienstleistungs-/Lieferaufträge:	214.000,00 €
• Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5.350.000,00 €
• „besonderer Dienstleistungen“	750.000,00 €.

Für den nationalen Bereich wurden die Wertgrenzen (jeweils ohne Umsatzsteuer) für die Wahl der einzelnen Vergabearten auf Grundlage des Erlasses „Kommunale Vergabegrundsätze“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW wie folgt modifiziert:

#### a) Vergabe von Bauleistungen

Direktauftrag	Auftragswert < 15.000 €
Freihändige Vergabe	Auftragswert < 75.000 €
Beschränkte Ausschreibung	Auftragswert < 250.000 €
Öffentliche Ausschreibung	Auftragswert > 250.000 €

#### b) Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Direktauftrag	Auftragswert < 15.000 €
Verhandlungsvergabe	Auftragswert < 50.000 €
Öffentliche Ausschreibung	Auftragswert > 50.000 €

Bei Vorliegen besonderer Gründe können Liefer- oder Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € nach Durchführung einer Verhandlungsvergabe oder einer beschränkten Ausschreibung vergeben werden.

Mit Ausnahme der Einführung einer bundesweiten Vergabestatistik zum 1. Oktober 2020 und pandemiebedingter Verfahrenserleichterungen wurden im Jahre 2020 durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber darüber hinaus keine wesentlichen Änderungen an den bestehenden Vergaberegeln vorgenommen.

Die Abläufe der Vergabeverfahren werden unabhängig hiervon jedoch von der Rechtsprechung der Vergabesenate der einzelnen Bundesländer, dem Bundesgerichtshof und den europäischen Gerichtshof (EuGH) beeinflusst. Aus diesem Grunde ist – in Verbindung mit dem aktuellen Erlass „Kommunale Vergabegrundsätze“ - bei der Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen ab einem geschätzten Auftragswert von

125.000 € (ohne USt.) die Durchführung von Wettbewerben geboten. Hierauf konnte in der Vergangenheit aufgrund der preisrechtlichen Vorgaben der (alten) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) unterhalb des EU-Schwellenwertes verzichtet werden, sofern besondere Gründe für die Beauftragung eines Unternehmens vorlagen.

Zur Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 15.04.2021

Im Auftrag

gez. Udelhoven